



ALLGEMEINER TARIF

FÜR DIE GRUND-, ERSATZ- UND ALLGEMEINE VERSORGUNG MIT GAS

Gültig ab 01.04.2024

Die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG (nachfolgend „Stadtwerke Soltau“ genannt) stellt innerhalb ihres Versorgungsgebietes Erdgas zu folgenden Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen zur Verfügung.

Die Versorgung zum Allgemeinen Tarif erfolgt auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. Nr.50 S. 2396), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.07.2022 (BGBl. I S.1214) geändert worden ist. Für Neukunden ab dem 13.07.2005 einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen“.

1 Allgemeines

- 1.1 Die Stadtwerke Soltau liefern Erdgas H, dessen Brennwert durchschnittlich 11,42 kWh/m³ H_{5,n} beträgt mit einer Schwankungsbreite nach dem DVGW Regelwerk G 260 Gasbeschaffenheit. Mit dem Effektivdruck p_{eff} des Standardreglers von 23 mbar und einer Gastemperatur von 15 °C wird nach dem DVGW Regelwerk G 685 Gasabrechnung ein durchschnittlicher Betriebsbrennwert von 11,02 kWh/m³ H_{5,b} ermittelt.
- 1.2 Nach den Bestimmungen des Gesetzes über Einheiten im Messwesen vom 2. Juli 1969 (BGBl. 1969 S. 709) darf die Abrechnung des Gasverbrauches nur noch nach den in diesem Gesetz zugelassenen Messeinheiten erfolgen. Deshalb wird der gemessene Verbrauch in Betriebskubikmetern (m³) mit einem Umrechnungsfaktor, der dem gelieferten Gas entspricht, in thermische Verrechnungseinheiten (kWh H_o, abgekürzt kWh) umgerechnet.
- 1.3 Zu den Preisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet. Ab 01.04.2024 beträgt die Umsatzsteuer 19 %. Die sich einschließlich Umsatzsteuer ergebenden gerundeten Bruttopreise sind in Klammern angegeben.
- 1.4 Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuer- oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.
- 1.5 Sollten an einen Träger öffentlicher Verwaltung für die Gewinnung von Gas, die Beförderung von Gas durch Transportleitungen oder die Gaslieferung/-versorgung erhöhte oder zusätzliche Abgaben oder sonstige Leistungen zu erbringen sein, so ändert sich der Gaspreis entsprechend der vom Lieferer zu erbringenden Mehrleistungen. Vermindern sich diese zusätzlichen Belastungen des Lieferers wieder, so ermäßigt sich der Gaspreis entsprechend.
In den unter 2.1 ausgewiesenen Arbeitspreisen je kWh sind netto 0,55 ct Erdgassteuer, die Konzessionsabgabe im Rahmen der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)“ vom 09.01.1992, die CO₂-Abgabe nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), als auch die zum 01.09.2023 gültigen Gasspeicher- und Bilanzierungsumlagen enthalten.

Die Konzessionsabgabe wird von den Stadtwerken Soltau an die Stadt Soltau mit folgenden Höchstsätzen entrichtet:

- bei Gas, das ausschließlich für Koch- und Warmwasserbereitungszwecke verwendet wird 0,51 (0,61) ct/kWh
- bei Gas, das für sonstige Zwecke (z. B. Heizzwecke) verwendet wird 0,22 (0,26) ct/kWh
- bei Gas, das für gewerbliche Zwecke mit einem Verbrauch > 10.000 kWh/a verwendet wird 0,03 (0,04) ct/kWh.

Bei einer Änderung des Konzessionsvertrages, mit dem Inhalt, keine oder nur eine geringere Konzessionsabgabe zu zahlen, werden die Arbeitspreise der Allgemeinen Tarifpreise entsprechend herabgesetzt.

2 Erdgaspreise

2.1 Arbeits- und Grundpreise (Grundversorgung)

Grundpreistarif I

		netto	brutto
Arbeitspreis	Cent / kWh	9,97	11,86
Grundpreis	Euro / Jahr	106,68	126,95

Grundpreistarif II Gewerbe (ab 10.000 kWh / Jahr)

		netto	brutto
Arbeitspreis	Cent / kWh	8,39	9,98
Grundpreis	Euro / Jahr	180,00	214,20

Grundpreis II

		netto	brutto
Arbeitspreis	Cent / kWh	8,59	10,22
Grundpreis	Euro / kWh / Jahr	9,80	11,66

Wird bei Gasverbrauchseinrichtungen zur Heizung die Leistungsaufnahme gegenüber der installierten Wärmenennleistung reduziert, so kann der Grundpreis des Grundpreistarifes II gemäß Ziffer 2.1 unter bestimmten Voraussetzungen dieser verringerten Leistungsaufnahme angepasst werden. Als Voraussetzungen können insbesondere anerkannt werden: Nachweis der Leistungsreduzierung von einem bei den Stadtwerken Soltau eingetragenen Gasinstallateur, Plombierung der reduzierten Leistungsaufnahme.

Die Stadtwerke Soltau behalten sich in jedem Einzelfall nach eigenem Ermessen vor, ob und inwieweit eine Leistungsreduzierung bei der Grundpreisbemessung anerkannt werden kann.

Für Blockheizkraftwerke, die mit Erdgas betrieben werden, wird für die Grundpreisermittlung die Gesamtleistung herangezogen, die sich als Summe aus der umgewandelten elektrischen – und wärmeerzeugten Nennleistung ergibt.

Die genannten Grundpreise gelten bis zur Zählergröße G 6. Die Größe des Gaszählers wird von den Stadtwerken Soltau festgelegt.

- 2.2 Der Arbeitspreis als reiner Energiepreis für die Ersatzversorgung von Haushalts- und Nicht-Haushaltskunden beträgt ab dem 01.04.2024 netto 7,15 ct/kWh (brutto 8,51 ct/kWh), zu dem die Netz- und Messentgelte des örtlichen Netzbetreibers, Erdgassteuer, CO₂-Abgabe, Konzessionsabgabe, Gasspeicher- und Bilanzierungsumlage und ggfs. zusätzliche Belastungen aufgrund hoheitlicher Maßnahmen zusätzlich berechnet werden. Die vorstehenden Ersatzversorgungspreise gelten für alle Druckstufen im örtlichen Verteilnetz der Stadtwerke Soltau. Die aktuellen Ersatzversorgungsbedingungen finden Sie unter www.sw-soltau.de.

Hinweis:

Unter Berücksichtigung eines Wirkungsgrades von 0,9 der Gesamtnennbelastung(en) der installierten Gasverbrauchseinrichtung(en) für Heizungszwecke entsprechen:

6 kW = einer zu beheizenden Grundfläche bis zu 90 m²

8 kW = einer zu beheizenden Grundfläche bis zu 120 m²

11 kW = einer zu beheizenden Grundfläche bis zu 165 m²

15 kW = einer zu beheizenden Grundfläche bis zu 225 m²

25 kW = einer zu beheizenden Grundfläche bis zu 375 m²

Diese Angaben gelten als Richtwerte für die Dimensionierung von Heizungsanlagen. Hierbei wurde bereits über die Mindestanforderungen der Heizungsanlagen-Verordnung (HeizAnl.V. vom 24.02.1982) hinaus die zu erwartende technologische Entwicklung einbezogen.

- 2.3 Soweit die erforderliche Zählergröße G 6 überschreitet (Nennbelastung = 10 m³/h), wird je nach Zählergröße ein Zuschlag zum Grundpreis wie folgt berechnet:

G 10	-	G 16	=	4,12 (4,90) €/Jahr	0,34 (0,40) €/Monat
G 25			=	10,26 (12,21) €/Jahr	0,86 (1,02) €/Monat
G 40			=	39,31 (46,78) €/Jahr	3,28 (3,90) €/Monat
G 65			=	135,57 (161,33) €/Jahr	11,30 (13,45) €/Monat

- 2.4 Für jeden zusätzlichen Zähler wird ein gesonderter Messpreis entsprechend der Zählergröße wie folgt berechnet:

G 4	-	G 6	=	23,17 (27,57) €/Jahr	1,93 (2,30) €/Monat
G 10	-	G 16	=	27,29 (32,48) €/Jahr	2,27 (2,70) €/Monat
G 25			=	33,43 (39,78) €/Jahr	2,79 (3,32) €/Monat
G 40			=	62,48 (74,35) €/Jahr	5,21 (6,20) €/Monat
G 65			=	158,74 (188,90) €/Jahr	13,23 (15,74) €/Monat

3 Beschränkung in der Anwendung der Allgemeinen Tarifpreise

Kunden, die ihren Wärmebedarf für Raumheizung, Warmwasserbereitung oder gewerbliche Prozesse nur teilweise durch Erdgas aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Soltau decken, haben keinen Anspruch auf Versorgung zu diesen Allgemeinen Tarifpreisen. Das trifft insbesondere dann zu, wenn Erdgas zur Spitzenabdeckung, Reserve- oder Zusatzversorgung neben anderen Energieträgern verwendet wird.

4 Allgemeine Bestimmungen

- 4.1 Der Kunde kann unter den Tarifen wählen. Wird Erdgas ausschließlich für Kochzwecke und/oder für die Brauchwarmwasserbereitung verwendet, entfällt das Wahlrecht und der Grundpreistarif I findet automatisch Anwendung.

- 4.2 Macht der Kunde von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die getroffene Wahl für die Dauer eines Monats gebunden. Die Bindung gilt jeweils für einen weiteren Monat, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vorher den Stadtwerken Soltau schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er treffen will.

- 4.3 Erklärt sich der Kunde nicht, so kann ihn die Stadtwerke Soltau nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Erklärungsfrist mit verbindlicher Kraft in einen Tarif einstufen. Die Vorschrift unter Ziffer 4.2 Satz 2 gilt entsprechend.

- 4.4 Der Kunde behält sein Wahlrecht, wenn er nachweist, dass er zur rechtzeitigen Abgabe der Erklärung ohne Verschulden nicht in der Lage war.

- 4.5 Soweit die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)" oder die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) für Neukunden ab dem 13.07.2005 eine vorzeitige Kündigung oder Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden vorsieht, wird dieses Recht durch die Bindung nach Ziffer 4.2 nicht berührt.

- 4.6 Bestabrechnung: Bei Kunden, die den Grundpreistarif I oder den Grundpreistarif II gewählt haben oder in einen dieser Tarife eingestuft worden sind, rechnen die Stadtwerke Soltau mit Wirkung vom 01.01.1981 den Jahresverbrauch innerhalb des für den Kunden geltenden Abrechnungsjahres nach dem für den Kunden preisgünstigsten Tarif ab. Diese Bestabrechnung wird auch durchgeführt, wenn Beginn oder Ende der Versorgung nicht mit Beginn oder Ende des für den Kunden geltenden Abrechnungsjahres übereinstimmen.

- 4.7 Über die Anwendung der Tarife im Einzelfall entscheiden die Stadtwerke Soltau.

- 4.8 Der Kunde hat den Stadtwerken Soltau alle zur Anwendung der Tarife notwendigen Angaben zu machen.

- 4.9 Die Abrechnung des Erdgasverbrauches erfolgt jeweils zum Ende eines Abrechnungsjahres, das von den Stadtwerken Soltau je nach Lage der Entnahmestelle (Abrechnungsbezirk) festgelegt wird.

- 4.10 Auf die nach den bisherigen oder zu erwartenden Abnahmeverhältnissen hiernach zu zahlenden Kosten sind vom Kunden monatliche Abschlagsbeträge in Höhe eines Elftels der zu erwartenden Jahresrechnung zu zahlen.

- 4.11 Eheleute haften grundsätzlich als Gesamtschuldner für sämtliche Forderungen, die sich aus dem Versorgungsverhältnis mit dem Versorgungsunternehmen ergeben.

5 Inkrafttreten

- 5.1 Die bisher gültigen Allgemeinen Tarifpreise (Anlage I) in der Fassung vom 01.10.2022 werden durch diese Neufassung der Allgemeinen Tarifpreise mit Wirkung ab 01.04.2024 ersetzt.